

Beispiel b): Ein Unternehmer beschäftigt in

1. seinem Fuhrbetrieb vier Arbeitskräfte,
2. seinem Handwerksbetrieb drei Arbeitskräfte.

Obwohl insgesamt sieben Arbeitskräfte beschäftigt werden, besteht sowohl für die gewerbliche als auch für die handwerkliche Tätigkeit Versicherungspflicht (vergleiche Abs. 2).

§ 4

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Pflichtversicherung beginnt an dem Tage, an dem die Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Tage der Aufgabe der Tätigkeit. Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne), die nach Aufgabe oder Vermietung und Verpachtung des Gewerbebetriebes bzw. nach Aufgabe der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit und sonstigen selbständigen Arbeit erzielt werden, haben keine Fortsetzung der Versicherungspflicht zur Folge.

(2) Die Pflichtversicherung besteht auch,

- a) wenn die selbständige Erwerbstätigkeit infolge Ruhens des Gewerbebetriebes zeitweilig nicht ausgeübt wird;
- b) für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

Ruht der Betrieb länger als sechs Monate, dann endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des sechsten Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Ruhens des Betriebes.

(3) Werden die Einkünfte ständig wiederkehrend nur während einer Saison erzielt, dann besteht Versicherungspflicht für das ganze Kalenderjahr, also auch während der Zeit der Unterbrechung (z. B. bei gewerbmäßiger Zimmervermietung). Die Versicherungspflicht besteht für die Dauer der Unterbrechung dann nicht, wenn während dieser Zeit ausschließlich Lohneinkünfte bezogen werden.

(4) Die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen, die infolge Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitskräften versicherungsfrei waren, beginnt, wenn sie 90 Tage ununterbrochen weniger als sechs Arbeitskräfte beschäftigen, mit dem vierten Monat, gerechnet von dem Tage an, an dem weniger als sechs Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

(5) Die Versicherungspflicht endet, wenn mehr als fünf Arbeitskräfte sechs Monate hintereinander beschäftigt werden, mit Ablauf des sechsten Monats, gerechnet von dem Tage an, an dem erstmalig mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

(6) Bei Inhaftierung endet die Versicherungspflicht mit Beginn des Strafvollzuges.

(7) Verlegt ein Versicherungspflichtiger seinen Wohnsitz nach außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so endet auch dann die Versicherungspflicht, wenn er weiterhin Einkünfte in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin bezieht.

- (8) a) Die selbständig Erwerbstätigen erhalten von der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen Versicherungsausweis, in dem vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, das Bestehen der Versicherungspflicht bestätigt wird. Auf Grund des Versicherungsausweises und der Bestätigung erhalten die selbständig Erwerbstätigen die Leistungen der Sozialversicherung.

b) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder endet die Versicherungspflicht auf andere Weise (Absätze 2, 5 und 6, § 7 Abs. 1), dann ist zur Vermeidung des unberechtigten Leistungsbezuges der Versicherungsausweis innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zwecks Abschluß vorzulegen.

(9) Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen vorgelegt, so werden die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, weiter erhoben.

(10) Die Bestimmungen des Abs. 9 sind nicht anzuwenden, wenn bereits anderweitiger Versicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung als selbständig Erwerbstätiger besteht (Versicherungsschutz als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger).

II.

Personenkreis

§ 5

Land- und Forstwirte

(1) Als Land- und Forstwirte sind versicherungspflichtig: Inhaber (Eigentümer bzw. Pächter) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) Wenn der Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ständig betriebsabwesend ist und der Ertrag der Wirtschaft ihm nicht zufließt, so ist derjenige Familienangehörige als Land- und Forstwirt versicherungspflichtig, der die Wirtschaft leitet. Hierfür ist die Bestätigung des Bürgermeisters erforderlich (Auskunftspflicht gemäß §§ 25 und 188 der Abgabenordnung).

(3) Ist die Versicherungspflicht nach anderen Grundsätzen festgestellt worden, so bleibt es bei diesen Feststellungen. Ergeben sich auf Grund der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 Änderungen im Zuge einer Prüfung, dann werden diese Änderungen wirksam mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Prüfung erfolgt oder der Antrag auf Richtigstellung der Versicherungspflicht gestellt wird.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Erbgemeinschaft beschränkt sich die Versicherungspflicht als Land- und Forstwirt nur auf jeden der mitarbeitenden Erben.

(5) Pachtverträge mit Familienangehörigen sind nur dann anzuerkennen, wenn die Verpachtung eine getrennte Besteuerung zur Folge hat.

(6) Lohnempfänger, die eine Land- und Forstwirtschaft mit einem Wirtschaftswert (§ 7 Bewertungs-durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 [RGBl. I

S. 81]) bis zu 2000,— DM betreiben, sind für die Tätigkeit in der eigenen Wirtschaft nicht versicherungspflichtig, wenn diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf bildet.

(7) Personen, die anderweitig den Versicherungsschutz durch die Sozialversicherung als anspruchsberechtigte Familienangehörige oder als Vollrentner erhalten und eine Land- und Forstwirtschaft mit einem Wirtschaftswert bis zu 2000,— DM betreiben, sind nicht versicherungspflichtig.

(8) Personen, die nicht anderweitig den Versicherungsschutz durch die Sozialversicherung erhalten, aber ausschließlich eine Land- und Forstwirtschaft betreiben, aus der sie Einkünfte erzielen, die die Hauptquelle für den Lebensunterhalt darstellen, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Wirtschaftswertes versicherungspflichtig. Hierüber entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des